

19. Mai 1998

## **Empfehlungen zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung**

*Von der Kommission „Vollzug Krankenversicherung“ verabschiedet  
und vom Vorstand der SDK mit Änderungen genehmigt*

Die Kommission „Vollzug Krankenversicherung“ der SDK<sup>1</sup> setzte im Frühjahr 1997 eine Arbeitsgruppe „Prämienverbilligung“<sup>2</sup> ein mit dem Auftrag, Empfehlungen mit Bezug auf harmonisierungsbedürftige Elemente der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung auszuarbeiten. Gestützt auf die Ergebnisse einer im November 1997 eingeleiteten Vernehmlassung bei den Kantonen überarbeitete die Kommission die Empfehlungen und unterbreitete sie im März 1998 dem Vorstand der SDK. Der Vorstand genehmigte sie mit einigen Änderungen. Insbesondere fasste er die an den Bund gerichteten Anträge in einem besonderen Kapitel zusammen.

---

<sup>1</sup> Präsidentin: Regierungsrätin PD Dr. Stéphanie Mörikofer-Zwez (AG)

<sup>2</sup> Mitglieder der Arbeitsgruppe: Franz Wyss (Zentralsekretär SDK, Vorsitz), Dr. Arthur Bernet (AG), Bruno Cereghetti (TI), Roland Hartmann (UR), Thérèse Laverrière (GE), Fritz Steiger (BE), Dr. Rolf Weiss (SG), Roland Zimmermann (NE), Sekretariat: Hans Schönholzer (SDK).

## **A Empfehlungen**

### **Empfehlung 1:**

Die Bevölkerung soll genügend oft und klar über die Rechte und Pflichten der Versicherten mit Bezug auf die Prämienverbilligung informiert werden. Diese Information soll nach Möglichkeit durch eine persönliche Mitteilung erfolgen. Falls das Prämienverbilligungs-System auf einer vorangehenden Antragstellung der Versicherten beruht, soll die Information spätestens 2 Monate vor Ablauf der Antragsfrist zum ersten Mal offiziell erfolgen. Besondere Beachtung ist der Information derjenigen Personen zu widmen, welche in sehr bescheidenen oder gar prekären wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

*[So bald als möglich zu verwirklichen]*

### **Empfehlung 2:**

Die Kantone achten darauf, dass ihre Zielsetzungen in Bezug auf die Prämienverbilligungsbeiträge eingehalten werden. Falls der Unterschied zwischen den geplanten und den tatsächlichen Beiträgen zur Prämienverbilligung bedeutend ist, veranlasst der Kanton eine interne Analyse, um die Gründe für diesen Unterschied zu ermitteln.

*[Zu verwirklichen ab 1998 und in den nachfolgenden Jahren]*

### **Empfehlung 3:**

Die Kantone sehen ein Verfahren vor, das es erlaubt, eine erhebliche und voraussichtlich länger dauernde Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie oder Person im Laufe des Jahres zu berücksichtigen und in diesen Fällen vom ordentlichen Prämienverbilligungs-Verfahren abzuweichen. Das Anrecht auf Prämienverbilligung soll auf Antrag der Versicherten kurzfristig geprüft werden. Falls die von den Kantonen für solche Fälle definierten Kriterien erfüllt sind, soll die Prämienverbilligung ab dem Monat, in welchem die Meldung erfolgt, oder allenfalls ab Eintritt der wirtschaftlichen Verschlechterung ausbezahlt werden.

*[So bald als möglich zu verwirklichen, spätestens ab 2000]*

*Kommentar: Falls ausschliesslich die wirtschaftlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres in Betracht gezogen werden, hat eine Familie oder Person, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich während des Jahres massgebend und dauerhaft verändern (z.B. durch Geburt, Tod eines Familienmitglieds, Scheidung, Trennung, Krankheit, Unfall, lang andauernde Arbeitslosigkeit, ...), keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, selbst wenn sie in der Folge in besonders bescheidenen oder gar prekären Verhältnissen lebt. Diese Situation wird noch dadurch verschärft, dass in den meisten Kantonen die Steuerperiode immer noch 2 Jahre beträgt.*

**Empfehlung 4:**

Behörden und von diesen beauftragte Institutionen, die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung von anspruchsberechtigten Personen bezahlen oder bevorschussen, haben Anrecht auf die entsprechenden Prämienverbilligungsbeiträge.

*[So bald als möglich zu verwirklichen]*

**Empfehlung 5:**

Eine rigorose Bewirtschaftung der Zahlungsrückstände durch die Versicherer gilt als Voraussetzung dafür, dass die Kantone die Prämienzahlungen übernehmen. Die Versicherer sind dazu anzuhalten, die Betreuung innerhalb einer Periode von höchstens 6 Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode einzuleiten.

*[Zu verwirklichen ab 1998]*

**Empfehlung 6:**

**Verhaltensleitlinien gegenüber den Versicherern, falls die Prämienverbilligung an die Versicherer ausbezahlt wird.**

a) Die Kantone benötigen zur Wahrnehmung der ihnen vom KVG auferlegten Pflichten die Daten zum Zivilstand, zur Mitgliedschaft bei einer Versicherung und zur Art der Versicherungsdeckung in der Grundversicherung. Es muss als anerkannt gelten, dass der **elektronische Austausch dieser Daten** die Privatsphäre der Versicherten nicht verletzt.

*[Zu verwirklichen ab 1998]*

b) Die SDK befürwortet die von den Versicherern geforderte Vereinheitlichung der für den Ablauf der Prämienverbilligung herbeigezogenen Daten. Gestützt auf die in der welschen Schweiz bereits geleisteten Vorarbeiten wird sie sich bemühen, mit den Krankenversicherern einen den Interessen der Versicherer und der Kantone entsprechenden einheitlichen **Datenraster** zu vereinbaren.

*[So bald als möglich zu verwirklichen]*

*Kommentar: Im Hinblick auf die Berücksichtigung kantonaler Besonderheiten soll es möglich sein, zusätzlich zum Standarddatensatz eine begrenzte Anzahl ergänzender Daten anzufügen.*

c) Die Kantone halten die Versicherer an, den **Prämienausweis** unabhängig von der allfälligen Prämienverbilligung zu erstellen. Der Betrag der Prämienverbilligung soll jedoch auf der Prämienabrechnung vermerkt werden.

*[Zu verwirklichen ab 1999]*

## **B Anträge an den Bund**

### **Anträge I**

**Die Kantone beantragen dem Bund im Rahmen der bevorstehenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes Änderungen in folgendem Sinne:**

a) Artikel 61 Abs. 2 KVG:

Das Bundesamt hört die Kantone an, bevor es die Prämienregionen innerhalb des Kantons festlegt.

*Kommentar: Die verschiedenen Versicherer haben bisher, jeder nach eigenem Gutdünken, innerhalb der Kantone Prämienregionen festgelegt. Es besteht oft kein Zusammenhang zwischen der kantonalen Prämienverbilligung und den von den Versicherern innerhalb eines Kantons festgelegten Prämienregionen.*

b) Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (in Zusammenhang mit Empfehlung 5):

Krankenkassenprämien sind Schuldforderungen ersten Ranges.

c) Mit der Teilrevision des KVG sind die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit der elektronische Austausch von Daten zum Zivilstand, zur Mitgliedschaft bei einer Versicherung und zur Art der Versicherungsdeckung in der Grundversicherung die Privatsphäre der Versicherten nicht verletzt (in Zusammenhang mit Empfehlung 6a).

d) Im Falle der Auszahlung der Prämienverbilligungsbeiträge an die Versicherer sind letztere dazu zu verpflichten, dem Kanton jeden Wechsel einer versicherten Person von einem Versicherer zum anderen zu melden und die bereits ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge gegebenenfalls dem Kanton zurück zu erstatten oder an den neuen Versicherer weiterzuleiten.

### **Antrag II**

Die Kantone beantragen dem Bund, dass er die Übertragung des positiven oder negativen Saldos des zur Prämienverbilligung bestimmten Gesamtbetrages (Bund und Kantone) auf das jeweils nächste Jahr zulässt.

*[Sofort zu verwirklichen]*

*Kommentar: Die Flexibilität in Bezug auf die Auszahlungsjahre muss sichergestellt sein, damit eine Sicherheitsmarge im Hinblick auf die Prognose-Unsicherheiten gegeben ist.*